



Stadtverwaltung Zweibrücken  
- als Ordnungsbehörde -

### Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 9 Abs. 4, 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der Fassung vom 13.08.2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2959) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der Fassung vom 04.05.2011 (GVBl. Nr. 7 vom 12.05.2011, S. 118) i. V. m. den §§ 35 Satz 1, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I, S. 2827) ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung:

- 1 Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadt Zweibrücken sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
  - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
  - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
  - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000,00 € oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert 15.000,00 € oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
  
- 2 Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Stadtverwaltung Zweibrücken bis spätestens 31.05 des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der auf der Website [www.zweibruecken.de](http://www.zweibruecken.de) unter der Rubrik Rathaus/Formularservice abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

- 3 Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
- 4 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € angedroht werden.
- 5 Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Ordnungsbehörde, Herzogstraße 3, 66482 Zweibrücken, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist nur wirksam, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und auf dem E-Mail-Postfach [stadt.zweibruecken@poststelle.rlp.de](mailto:stadt.zweibruecken@poststelle.rlp.de) eingeht.

### **Hinweis:**

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter [www.impressum.zweibruecken.de](http://www.impressum.zweibruecken.de) (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Zweibrücken, den 19. Oktober 2012

gez.  
Kurt Pirmann  
Oberbürgermeister